

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 4 (1924-1925)
Heft: 10

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Der Völkerbund in Liquidation. — Grenzen des Völkerrechts. — Um unsere Neutralität. — Zonenschiedsordnung und welsche Schweiz. — Schul- und Bildungsfragen.

Die englische Regierung hat die Ratifikation des Benesch-Protokolls abgelehnt. Desgleichen die italienische. Damit ist das Schicksal auch dieses neuesten Versuches des Völkerbundes, „positive“ Arbeit zu leisten, entschieden. Denn um in Kraft treten zu können, müßte es von drei der vier ständigen Ratsmitglieder England, Frankreich, Italien und Japan unterzeichnet sein. Nur Frankreich aber hat es unterzeichnet. Die 16 anderen Unterschriften, die bisher darunter stehen, sind zwar für die Absicht, die das Protokoll verwirklichen soll, aufschlußreich,*) vermögen aber an seinem Schicksal nichts zu ändern.

Man möchte in manchen Kreisen in der Schweiz die Sache gerne so darstellen, als ob die Ablehnung des Benesch-Protokolls durch England nur eine Folge des dortigen Regierungswechsels sei. Eine solche Auffassungsweise geht von der falschen Voraussetzung aus, daß die Außenpolitik eines Staates ein Ausfluß der Ideen sei, die die jeweils an der Regierung stehende Partei in ihrer inneren Politik vertritt. In einem gesunden Staatswesen ist aber, nach einem bekannten Ausspruch, die Innenpolitik nur eine Funktion der Außenpolitik, d. h. diejenige „Partei“ leitet die Geschicke des Staates, die unter den außenhin gegebenen Umständen als die dazu fähigste und geeignetste erscheinen muß. Bestimmend ist also das für den Staat unter den gegebenen Umständen Notwendige, und nicht irgendwelche „Ideen“. So hätte die Regierung Mac Donalds, genau wie sie den Garantiepakt verwerfen mußte, auch das Benesch-Protokoll ablehnen müssen. Denn diese Ablehnung ist für England notwendig: a) weil England zur Politik des kontinentalen Gleichgewichts zurückgekehrt ist und infolgedessen nicht eine Garantieverpflichtung für Verträge übernehmen kann, die der Wiederherstellung eines solchen Gleichgewichts hinderlich sind; b) weil der Völkerbund eine Gefährdung und Lockerung des britischen Reiches bedeutet; die englische Regierung hat sich daher seine Einmischung in die englisch-ägyptischen Beziehungen verboten; sie verunmöglicht ihm soeben die Einmischung in die englisch-irischen Beziehungen; diese „Abgrenzung“ der Befugnisse des Völkerbundes gegenüber dem britischen Reich wird zweifellos noch weiter gehen; c) weil England zur Durchführung seiner Politik der Beruhigung und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus auf dem europäischen Festland der Unterstützung der Vereinigten Staaten bedarf, diese aber jede Mitarbeit im Rahmen des Völkerbundes ablehnen.

Für Italiens Stellung zum Benesch-Protokoll und zum Völkerbund überhaupt ist bestimmend: a) Italien ist, um als gleichberechtigte Großmacht am europäischen Konzert teilnehmen zu können, an der Wiederherstellung eines Kräfteausgleichs auf dem europäischen Festland interessiert und kann daher nicht den Garanten des augenblicklich gestörten Gleichgewichts und der französischen Hegemonie, den Völkerbund, unterstützen; b) Italien ist eine „ungesättigte“ Macht, die für ihre überschüssige Bevölkerung Raum und Rohstoffquellen braucht; mit dem Benesch-Protokoll soll aber gerade jede Änderung der heutigen Gebietsver-

*) Sie stammen einmal von denjenigen europäischen Mittel- und Kleinstaaten, auf die sich das kontinentale französische Vormachtssystem stützt oder die auf dieses angewiesen sind — Belgien, Polen, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Griechenland: in erster Linie gegen Deutschland und Österreich-Ungarn gerichtet; und Estland, Lettland, Finnland: gegen Rußland gerichtet; außerdem Bulgarien und Albanien. Und zweitens von dem spanisch-portugiesisch-südamerikanischen Staatenkreis — Spanien, Portugal, Brasilien, Paraguay, Uruguay, Chile —, der zum Teil im Völkerbund einen Schutz gegen die panamerikanischen Bestrebungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika erblickt.

hältnisse verhindert werden (aus dem gleichen Grund hat Japan, auch eine ungefättigte Macht, schon in Genf gegen das Protokoll Opposition gemacht und dessen Grundsätze bekanntlich zu seinen Gunsten durchbrechen lassen).

Es führt also nur zu trügerischen Hoffnungen, wenn man in diesem Abrücken Englands und Italiens vom Völkerbund einen Ausfluß der zur Herrschaft gelangten „Reaktion“ erblicken will. Die ausgesprochenen oder unausgesprochenen Zwecke des Völkerbundes sind einfach mit den staatlichen Lebensinteressen einzelner seiner bisherigen Hauptträger nicht mehr vereinbar; diese müssen daher von ihm abrücken; daran sind keine „reaktionären“ Regierungen schuld und daran können keine künftigen „fortschrittlichen“ Regierungen etwas ändern. Vielleicht führen die übrig bleibenden Teilnehmer das Unternehmen weiter. Auf jeden Fall ist im Augenblick noch nicht zu übersehen, wie bald und auf welche Weise die endgültige Liquidierung stattfinden wird.

*

*

Was hat die Schweiz angesichts dieser Liquidationsercheinungen für eine Stellung einzunehmen? Die Antwort auf diese Frage wird bestimmt durch die Beantwortung der zwei Vorfragen: 1. was ist von dem, was der Völkerbund erstrebt hat, wünschbar und erreichbar? Das ist in erster Linie eine Frage nach den Grenzen des Völkerrechts; 2. was hätte die Schweiz, als ihren Interessen und ihrer Überlieferung zuwider, nie eingehen dürfen und immer ablehnen müssen? Das ist eine Frage nach den Gründen des überstürzten Beitritts und nach dem Wert der Neutralität für unsern Staat.

Man kann mit Recht in den Staaten eine Art von Lebewesen höherer Ordnung erblicken. Will man aber den Begriff des Rechts, den man für das Zusammenleben der elementaren Lebewesen, der menschlichen Organismen im Staate geschaffen hat, auf das Zusammenleben der Staaten unter sich übertragen, so muß man sich immer bewußt bleiben, daß dieser Übertragung nur gleichnishafte Bedeutung zukommt. Die menschliche Persönlichkeit, als die Voraussetzung des Rechtsbegriffs, ist etwas nach Inhalt und Umfang Gegebenes. Anders der Staat. Kann man auch sagen, daß sein Inhalt durch den unveränderlichen Charakter des Volkes, dem er als Lebensform dient, und durch die unveränderliche Bodenbeschaffenheit und geographische Lage seines Gebietes in einem gewissen Sinne ein Gleichbleibender ist, so ist doch der Umfang seines Gebietes und seiner Bevölkerung kein ein für alle Mal gegebenes; seine Bevölkerung kann sich vermehren oder kann sich vermindern; sie kann innerhalb eines bestimmten Gebietsumfanges genügende Lebensmöglichkeit finden oder kann sie nicht finden.

Während also das gewöhnliche Recht die menschlichen Persönlichkeiten als etwas fest Abgegrenztes und Unveränderliches zur Voraussetzung hat, muß das Völkerrecht die Staaten in ihrem jeweiligen Bestand und Umfang als das Gegebene hinnehmen. Der einzelne Mensch wird durch das Recht auf jeden Fall in seinem Leben und Eigentum geschützt. Das Völkerrecht kann einem Staat Bestand und Umfang nur in höchst beschränktem Maße schützen. Wird zum Beispiel von einem andern Staat Anspruch auf dessen Gebiet erhoben, so kann auf dem Wege eines Rechtsverfahrens gewissermaßen nur entschieden werden, ob die dadurch aufgeworfene Frage in die Zuständigkeit des Völkerrechts falle oder nicht. Fällt sie in diese Zuständigkeit, dann kann nach Grundsätzen des Rechts entschieden werden; fällt sie nicht darunter, dann ist sie auf politischem Wege zu lösen — wobei der Krieg als eine Fortsetzung der Politik mit andern Mitteln anzusehen ist. Gebietsfragen, besonders wenn Übervölkerungsfragen dahinter stehen, sind vorwiegend nicht auf dem Rechtswege lösbar. Denn es gibt keine Normen über die Verteilung von Länderbesitz, auf Grund derer ein Rechtsentscheid getroffen werden könnte. Alle großen politischen Fragen sind aber Gebietsfragen in diesem Sinne. So sind dem Völkerrecht sehr enge Grenzen gezogen. Überschreitet es diese, dann tritt es in den Dienst der Politik, d. h. es dient der Macht, wo es dem Recht zu dienen vorgibt; es wird mißbraucht.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich die Haltung, die die Schweiz angesichts der fortschreitenden Liquidation des Völkerbundes einzunehmen hat: sie wird alle Bestrebungen auf Erhaltung und Ausbau eines ständigen, zwischenstaatlichen Gerichtshofes, der bei bestimmten Streitigkeiten den Staaten große Dienste zu leisten vermögen wird, unterstützen. Soll der vom Völkerbund im Haag geschaffene zwischenstaatliche Gerichtshof für diese Aufgabe tauglich sein, so darf weder die Wahl noch die Bezahlung seiner Mitglieder künftig durch die einseitig nach politischen Gesichtspunkten zusammengesetzten Völkerbundsinstanzen erfolgen; desgleichen muß ein solcher zwischenstaatlicher Gerichtshof allen Staaten der Erde unter den gleichen Bedingungen offen stehen, was beim Haager Völkerbundsgerichtshof bekanntlich nicht der Fall ist. Der Ausbau eines Gerichtshofes in diesem Sinne ist in erster Linie das Ziel der Vereinigten Staaten, aber zweifellos auch der europäischen Neutralen und vieler anderer.

Ablehnen dagegen muß die Schweiz die Beteiligung an Bestrebungen, weiterhin das Völkerrecht zu politischen Zwecken zu mißbrauchen, wie das in besonders krasser Weise mit dem Garantiepakt und seiner zweiten Auflage, dem Benesch-Protokoll, aber auch schon mit den Artikeln 10 und 16 des Völkerbundsvertrages versucht worden ist. Das Völkerrecht kann nach der Natur der Dinge den Staaten nicht einen absoluten Schutz ihres jeweiligen Bestandes und Umfangs gewähren und jede Verletzung desselben als internationales, Sanktionen heischendes Verbrechen statuieren. Gerade damit würde es seinen vornehmsten Zweck, der Gerechtigkeit zu dienen, gänzlich verfehlen. Behauptung und Änderung von staatlichen Macht- und Besitzverhältnissen sind politische Angelegenheiten und müssen dementsprechend dem politischen Kräftespiel überlassen werden. Leibt die Schweiz derartigen Versuchen, politische Zwecke unter der Vorgabe völkerrechtliche Ziele zu verfolgen, ihre Unterstützung, so dient sie damit weder der internationalen Gerechtigkeit noch einem wirklichen Frieden. In dem bundesrätlichen Bericht über die 5. Völkerbundsversammlung finden wir zwar eine sehr vorsichtige Einschätzung der Verwirklichungsaussichten des Benesch-Protokolls; leider aber auch immer noch die Befangenheit, als ob damit andere als rein politische Machtzwecke haben verfolgt werden wollen (S. 16).

Wollte die Schweiz dem Völkerbund nur beitreten, um damit dessen allgemeinen völkerrechtlichen Bestrebungen ihre Unterstützung zu leihen, dann hätte sie dazu auf ihre Neutralität weder zu verzichten brauchen, noch darauf verzichten dürfen. Das ist — schonend ausgedrückt — der Verfassungsbruch Adors im Januar 1919 gewesen, in Paris den Beitritt der Schweiz angemeldet zu haben, bevor überhaupt ein Vertragstext des Völkerbundes vorlag. Die Bundesverfassung schreibt dem Bundesrat vor, für die Behauptung der Neutralität zu wachen. Zuerst mußte sich also der Bundesrat vergewissern, ob bei einem Beitritt zum Völkerbund die Neutralität gewahrt werden konnte, bevor er diesen Beitritt selbst anmeldete. Eine solche Vergewisserung war aber im Zeitpunkt der ersten Reise Adors nach Paris noch gar nicht möglich, da der erste Vertragsentwurf für einen Völkerbund erst einige Wochen nach dieser Reise fertiggestellt und veröffentlicht worden war. Ador hat ja denn bekanntlich auch ohne jeglichen Auftrag und ohne offizielles Wissen des Bundesrates bei der französischen Regierung den Beitritt der Schweiz angemeldet. Hier waren eben politische Absichten bestimmend: die Schweiz sollte sich in der Form der Mitgliedschaft im Völkerbund dem Machtssystem der Siegerkoalition, was auf dem europäischen Festland gleichbedeutend war mit dem französischen Vormachtssystem, anschließen. In diesem Verhalten Adors sind die Gründe für den überstürzten, nur mehr unter teilweiser Wahrung der Neutralität möglichen Beitritt zu suchen.

Mit dem teilweisen Verzicht auf ihre Neutralität hat die Schweiz Solidaritätspflichten gegenüber dem Völkerbund übernommen. Sie ist zum politischen Komplizen der im Völkerbund tonangebenden Mächte geworden. Das

ist aber kein Grund zu der trüben Resignation: wir seien eben jetzt einmal dabei und müßten darum auch mitmachen bei allem, was weiter geschieht. Gewiß war der Beitritt, wie er erfolgt ist, ein schwerer Fehler, und es liegt in der Linie der Logik, daß wer A sagt auch B sagen muß. Darauf haben die seinerzeitigen Gegner des Beitritts zur Genüge hingewiesen. Aber der Beitritt ist ja unter den ausgesprochensten Vorbehalten erfolgt: die Bundesverfassung, die dem Bundesrat und der Bundesversammlung die Bewahrung der Neutralität vorschreibt, steht unverändert in Kraft, der Bundesbeschluß über den Beitritt ist unter der ausdrücklichen Feststellung der immerwährenden Neutralität gefaßt worden, in der Londoner Deklaration wird die immerwährende Neutralität in aller Form als mit der Mitgliedschaft im Völkerbund vereinbar erklärt. An den Rechtsmitteln, unsere Neutralität zu behaupten, fehlt es uns also nicht. Ob wir sie behaupten wollen, ist lediglich eine Frage unseres Willens.

Die Politik des Völkerbundes war nie etwas anderes als die Vollstreckung der Pariser Friedensverträge. Wegen seiner Artikel 1 und 4 über die einseitige Mitgliedschaft und der Artikel 10 und 16 über die aktive Garantie der Friedensverträge sind die Vereinigten Staaten dem Völkerbundsvertrag fern geblieben. Deutschland wäre heute zum Beitritt bereit, wenn ihm das, was der Schweiz teilweise zugestanden wurde, ganz zugestanden wird: die Neutralität, d. h. die Befreiung von den Verpflichtungen der Artikel 10 und 16. Für Rußland käme ein Beitritt auch nie anders als ebenfalls unter Befreiung von diesen Verpflichtungen in Frage. So ist der Völkerbundsrat auch heute, sechs Jahre nach Beendigung des Krieges, das gleiche einseitige Kollegium der einen Partei im Weltkrieg. Keine der großen Fragen, die seit sechs Jahren die europäische Staatenwelt in Unruhe und Gärung erhalten, konnte von ihm gelöst werden und wird niemals von ihm gelöst werden können, weder die Reparationsfrage, noch die „Abrüstungs“-Frage. Heute ist auch dieses Überbleibsel einer Kriegskoalition in Spaltung begriffen: der eine Teil erstrebt die Annäherung an die außenstehenden Mächte; der andere sucht die Koalition noch fester zusammenzuschweißen, um sich durch sie den in den Friedensverträgen eingehheimsten Kriegsgewinn sichern zu lassen.

Da die Schweiz von diesen Verträgen keinen Gewinn, im Gegenteil nur Schaden hat (unmittelbar: Verlust der savoyischen Rechte und der freien Rheinschiffahrt; mittelbar: Gefährdung ihrer allseitigen Neutralitätspolitik infolge Zerstörung des europäischen Kräftegleichgewichts), würde es ihren eigensten Interessen zuwiderlaufen, wenn sie derjenigen europäischen Politik ihre Unterstützung leihen wollte, von der sie selbst nur Schaden hat. Die Schweiz kann — sie hat die Rechtsmittel dazu — und muß sich daher ihre politische Handlungsfreiheit wieder zurücknehmen, wie das England und Italien tun, allerdings mit einem andern Ziel als diese: nicht um sich einer anderen weltpolitischen Richtung zuzuwenden, sondern um wieder auf ihre alte überlieferte Politik der Nichtbeteiligung an den Handeln der Großen, auf ihre in Jahrhunderten bewährte, allseitige, zuverlässige Neutralitätspolitik zurückzukommen. Mit der Begründung: mehr verlieren als sie schon verloren habe könne die Schweiz durch einen Beitritt zum Benesch-Protokoll nicht, sich gänzlich ins Schlepptau der französischen Hegemoniepolitik nehmen lassen, heißt jeglichen staatlichen Eigenwillen abdanken.

Die Wiedergewinnung ihrer politischen Handlungsfreiheit wird der Schweiz nicht leicht gemacht werden. In einer Versammlung der „Association France-Suisse“ in Paris hat kürzlich deren Präsident Andre Honnorat im Beisein des schweizerischen Gesandten und des neuen französischen Botschafters in Bern erklärt: „das Interesse, das Herr Benesch dem Völkerbund entgegenbringt, ließ ihn für den Posten von Bern als ganz besonders geeignet erscheinen.“ Aber der Einsatz, um den es geht, ist jeder Anstrengung wert. Nachdem das Benesch-Protokoll von England und Italien verworfen worden ist, besteht vorerst keine Dringlichkeit. Um so mehr muß in Behörden und Volk das Verständnis für den Wert, die Bedeutung und die Notwendigkeit der Neutralität für den:

Weiterbestand und die Unabhängigkeit des schweizerischen Staates wieder wach und wirksam werden.

* * *

Eine gewisse Dringlichkeit besitzt die Frage nach unserm Verhältnis zum Völkerbund allerdings trotzdem, weil eine andere Frage, die zur Entscheidung drängt, davon beeinflusst wird: die Frage der Annahme oder Verwerfung des *Zonenschiedsabkommens*. Das Politische Departement drängte darauf, daß dieses Abkommen, das für die Schweiz mindestens so weittragend, wenn nicht noch weittragender ist wie das am 18. Februar 1923 verworfene Zonenabkommen, möglichst unbesehen von der Bundesversammlung in der eben zu Ende gegangenen Dezembersession genehmigt werden sollte. Das hat nun wenigstens verhindert werden können, und Öffentlichkeit und Volksvertreter haben so noch einige Monate Zeit, sich mit der Frage in Ruhe zu befassen, was besonders auch deswegen zu begrüßen ist, weil bis dahin über die Stellung der unmittelbarst Betroffenen, Genfs und der übrigen Westschweiz, einige Aufklärung stattgefunden haben wird.

Wenn Genf heute, wie es den Anschein hat, einstimmig dem Zonenschiedsabkommen zustimmt, so hat das nicht den Sinn, daß es damit auf den Schutz, den ihm die savoyischen Rechte bisher geboten haben, verzichten will. Im Gegenteil, es möchte sich diesen Schutz bewahren und die betreffenden Rechte retten. Aber es kann sich nicht entschließen, zu den einzig dazu tauglichen Mitteln zu greifen. Genf und mit ihm die ganze welsche Schweiz befinden sich in einem tiefen inneren Zwiespalt: ihr politischer Exponent während des Krieges, Ador, hat es zuwege gebracht, daß die Schweiz sich in Form der Mitgliedschaft im Völkerbund dem französischen Machtssystem in Europa anschließen konnte unter teilweiser Wahrung ihrer Neutralität; diese teilweise — manche sagen: scheinbare — Wahrung der Neutralität war notwendig, damit der Beitritt ordnungsgemäß durch Bundesversammlung und Volk beschlossen werden konnte, d. h. auch die Zustimmung eines Teiles der deutschen Schweiz fand; Frankreich anderseits gestand Ador eine solche Konzession, den Beitritt unter teilweiser Wahrung der Neutralität zu vollziehen, nur gegen die Gegenleistung zu, daß die Schweiz auf die savoyischen Rechte Verzicht leisten würde. Nun möchte man in Genf weder das eine noch das andere aufgeben: man möchte zwar die savoyischen Rechte behalten, aber man möchte auch die Schweiz weiterhin an das französische Machtssystem angeschlossen sehen. Die Schweiz hat den Verzicht auf die savoyischen Rechte noch nicht endgültig und rechtsverbindlich ausgesprochen. Darauf will man aber vor dem Gerichtshof nicht pochen, trotzdem daß das einzige Mittel wäre, diese Rechte zu retten, weil man von der Bestreitung der Rechtsverbindlichkeit des zweiten Teiles des Art. 435 eine Rückwirkung auch auf die Rechtsverbindlichkeit von dessen erstem Teil, und damit auf das Verhältnis der Schweiz zum Völkerbund und zu Frankreich überhaupt befürchtet. So greift die Zonenschiedsordnung vom 30. Oktober, die wohl auf genferische Initiative hin diese Form angenommen hat, auf die alte Adorsche Fragestellung zurück, mit dem Ergebnis, daß sich Genf damit zwischen Stuhl und Bank setzen wird.

Zu dieser genferischen und welschschweizerischen Einstellung überhaupt ist zu sagen, daß auch durch eine Infragestellung des ganzen Artikels 435 das Verhältnis der Schweiz zum Völkerbund nicht berührt wird. Denn dieses ist endgültig und verbindlich erst in der Londoner Erklärung geordnet worden. Und außerdem ist zu sagen: das wirkliche Interesse des schweizerischen Staates liegt nicht in der Anlehnung an das französische Machtssystem und in dessen Unterstützung, sondern im Gegenteil in der Wiederherstellung des europäischen Gleichgewichtssystems von 1815 und damit in der Wiederherstellung der vollen, uneingeschränkten schweizerischen Neutralität. Um diese Politik der Anlehnung an das französische Machtssystem weiter verfolgen zu können, braucht also der endgültige Verzicht auf die savoyischen Rechte nicht ausgesprochen zu werden. Im Gegenteil: das Interesse des schweizerischen Staates verlangt, daß weder weiterhin diese Anlehnungspolitik verfolgt wird, noch daß auf die savoyischen

Rechte verzichtet wird. Die Politik Adors muß nach beiden Richtungen revidiert werden.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich auch, daß es sich bei diesem Zonenschiedsabkommen nicht nur um eine Angelegenheit vorwiegend Genfs und der übrigen Westschweiz handelt. Die Errichtung einer Art Zolllinie an der Grenze zwischen den Kantonen Waadt-Wallis und Bern-Freiburg-Neuenburg — wie sie im verworfenen Zonenabkommen vorgesehen war und die ja mit ziemlicher Sicherheit auch aus einer Annahme des Zonenschiedsabkommens folgen wird — berührt wahrlich die ganze Schweiz. Und schließlich wäre noch die Frage, ob es nicht gerade jetzt Aufgabe der deutschen Schweiz ist, der innerlich noch schwankenden welschen Schweiz beizustehen und ihr den Weg aufzuzeigen, den der schweizerische Staat um seiner Selbständigerhaltung und Unversehrtheit willen heute gehen muß.

* * *

Das Zonenschiedsabkommen vom 30. Oktober ist ein typischer Fall von mißbräuchlicher Verwendung des Völkerrechts: der Schweiz ist durch das französische Vorgehen vom 10. November 1923 Gewalt angetan worden; unter stillschweigender Anerkennung des gewaltsam geschaffenen Zustandes leitet man ein Rechtsverfahren ein, und schließlich wird der gewaltsam geschaffene Zustand im SchiedsKompromiß seine teilweise oder gar völlige Sanktion erhalten. So kann jeder Großstaat einem nachgiebigen, seine Interessen nicht erkennenden Kleinstaat gegenüber durch Schaffung eines Tatbestandes und nachherige Unterbreitung der „Frage“ unter ein Schiedsverfahren mit dem Völkerrecht Mißbrauch treiben. Zwischenstaatliche Schiedsverträge können wertvolle Dienste leisten für die Beilegung rechtlicher Anstände. Gegenüber „Aspirationen“ politischer Natur und gegenüber „ungefättigten“ Staaten sind sie wirkungslos, ja bei ungeschickter eigener diplomatischer Führung nicht ohne Gefahr. Die Schiedsverträge, die die Schweiz soeben mit Ungarn, Schweden, Dänemark, Brasilien und Österreich abgeschlossen hat, sind von der Bundesversammlung anstandslos genehmigt worden. Einigen Bedenken ist im Ständerat nur der Schiedsvertrag mit Italien begegnet. Wir wollen aber gerne anerkennen, daß Italien mit der Zustimmung zu diesem Schiedsvertrag sein Interesse an einem guten Verhältnis zu einer zuverlässig neutralen Schweiz bekundet hat. Wichtiger allerdings für den unversehrten Bestand der Schweiz als die Genehmigung dieses Schiedsvertrages war die gleichzeitige Annahme der neuen Truppenordnung.

* * *

Am freisinnigen Parteitag des Kantons Zürich vom 14. Dezember bildeten Schul- und Bildungsfragen den Hauptverhandlungsgegenstand. Mit Grund! Auf den Bevölkerungsschichten, die die freisinnig-demokratische Partei bilden, wird auch künftig die Leitung des schweizerischen Staates ruhen müssen. Insbesondere der Sozialismus hat bisher nur Eignung zum Niederreißen gezeigt und nur in geringem Ausmaß Begabungen zur Führung eines Staates hervorgebracht. Allerdings muß dann der Freisinn sich wieder mit einem strengen staatlichen Denken erfüllen, wie es für eine Staatspartei unumgänglich ist, er muß wieder der Vorkämpfer der Neutralität und Wehrhaftigkeit des schweizerischen Staates werden, muß den Einfluß der vorwiegend international gerichteten Industrie-, Bank- und Handelswelt auf sein richtiges Maß zurückführen, muß die Auflösungs- und Zerfallserscheinungen in den Reihen der eigenen Intelligenz: Pazifismus und Antimilitarismus rücksichtslos ausmerzen, muß den blinden „Fortschritts“-Glauben abdanken und für Vermittlung einer festen geschlossenen Weltanschauung durch Schule und Bildung besorgt sein, weil nur dadurch das Überhandnehmen von Aberglauben und Sektiererei und die Auflösung jeglichen Gemeinschaftslebens überhaupt bekämpft werden kann.

Im heranwachsenden Geschlecht sollen diejenigen Eigenschaften und Fähigkeiten geweckt und gefördert werden, die dem heute an der Herrschaft stehenden so sehr fehlen: die Fähigkeit, zu erkennen, daß mit keiner Jagd nach Erwerb und mit keiner Gier nach Genuß das erreicht wird, was wahrhaftes Glück ver-

leicht; die Fähigkeit, hinter allem Wechsel in Raum und Zeit ein Unveränderliches und Unabänderliches zu schauen; und die Fähigkeit, Gutes und Rechtes zu tun, ohne zu meinen, das Leben sei eine Angelegenheit, die mit einiger Vielwisserei und Schulmeisterei geregelt werden könne.

Zürich, Weihnachten 1924.

Hans Dehler.

Zur Instruktorenfrage.

Der Bundesrat hat am 19. September 1924 einen Beschluß über die militärische Ausbildung und Wahl der Instruktionsoffiziere gefaßt (M. A. Bl. 17. Jahrgang 1924, Nr. 5, S. 113 ff.). Er hat damit an ein zentrales und zugleich eines der brennendsten Probleme unseres Militärwesens gerührt, ohne es freilich zu lösen. Über das Instruktionskorps schrieb der Generalstabschef v. Sprecher in seinem Bericht an den General über den Verlauf des Aktivdienstes (S. 250): „Darin besteht m. E. zunächst die vornehmste Aufgabe der Leitung unseres Militärwesens: in der Heranziehung eines tadellosen Korps von militärischen Lehrern und Erziehern, die auch in Leben und Charakter vorbildlich für die Armee seien.“ Und der General schließt sich in seinem Bericht an die Bundesversammlung dieser Beurteilung an (S. 20): „Die ständigen Heereseinheitskommandanten und die Instruktionsoffiziere sind die Grundpfeiler der Armee. Sie bestimmen den Geist, der die Armee stillstehen und verderben läßt oder gesund erhält.“ In den militärischen Kreisen ist man sich über die Wichtigkeit der Instruktorenfrage schon lange klar. Umso eigentümlicher ist es, daß von den politischen Instanzen diese Frage so selten angeschnitten wird, trotzdem gerade darin teilweise bitterböse Zustände herrschen. Schon die Tatsache allein, daß in den Militärschulen die Erziehung und Ausbildung des besten Teiles unserer Jugend vorzüglich der Fürsorge der Instruktionsoffiziere anvertraut werden, sollte das Interesse wecken. Mit Ausnahme des verdienstvollen Vorstoßes von Oberstleutnant Dollfus im Nationalrat im Jahre 1923 hat sich die Bundesversammlung aber seit Ausgang des Krieges, wenn nicht schon länger, darüber ausgesprochen. Auch von den bürgerlichen Vertretern und den in den Räten sitzenden Offizieren hat mit Vorbehalt der eben erwähnten Ausnahme niemand auf die Bedeutung der Instruktorenfrage hingewiesen. Daß aber das Interesse in militärischen Kreisen wach ist, beweist ein kürzlich in der **Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung** erschienener, bedeutungsvoller, redaktioneller Artikel: **Unser Instruktionskorps**.*) Mit Recht betont sein Verfasser, daß diese Lebensfrage einer Milizarmee bei uns im Grunde nie in reiflos befriedigender Weise gelöst worden ist. Ihre Lösung ist aber deswegen dringlich geworden, weil es infolge der Entwicklung der Kriegskunst kaum mehr möglich ist, mit unsern bisherigen Ausbildungsmitteln, insbesondere in der kurzen Ausbildungszeit, die Truppe kriegsbrauchbar zu gestalten. Bevor man aber vom Bürger das Opfer einer Dienstverlängerung fordert, muß versucht werden, „durch Qualität und Intensität zu ersetzen, was an Quantität nicht zu haben ist“. An der Quelle des gesamten militärischen Unterrichts stehen nun die Instruktionsoffiziere, die die Rader der Truppeneinheiten erziehen, lehren und zur Ausbildung ihrer Untergebenen anleiten sollen. Jede Verbesserung des Unterrichts muß beim Lehrer anfangen. Der Instruktor muß deshalb als Lehrer und militärisches Vorbild des Truppenoffiziers mehr wissen als dieser. Es genügt nicht, daß er zu seiner Ausbildung dieselben Schulen durchläuft wie der Milizoffizier. Es werden hohe Anforderungen an das Wissen des Instruktionsoffiziers gestellt, wenn man bedenkt, daß das Durchschnittsniveau der Schüler der Zentral- und Generalstabsschulen über demjenigen der Hochschulstudenten steht. Ein Vergleich zwischen der Stellung eines Hochschuldozenten und eines Instruktionsoffiziers fällt aber nicht zugunsten des letzteren aus!

*) A. S. M., Jahrgang 70, Nr. 21 und 22, S. 337 ff., 353 ff.

Der neue Erlaß des Bundesrates bringt keine durchgreifende Veränderung des bestehenden Zustandes. Die Voraussetzungen zur Wahl als Instruktionsoffizier scheinen eher erleichtert worden zu sein. Die bisherige Verordnung verlangte vom Bewerber in der Regel ein Zeugnis, das zum Eintritt als regulärer Studierender in eine Universität oder technische Hochschule berechnete, während die neue Vorschrift in der Regel „abgeschlossene Berufsbildung oder wenigstens abgeschlossenes Mittelschulstudium“ voraussetzt. Es ist allerdings Sache der Auslegung, ob dadurch die Aufnahmebedingungen erleichtert oder erschwert werden. Jedenfalls vertreten wir mit der Redaktion der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ die Ansicht, daß der Instruktionsoffizier in der Regel eine abgeschlossene akademische Bildung mitbringen soll.

Von den Bestimmungen über die Ausbildung ist die Neuerung am bedeutsamsten, wonach der Instruktor „für die Dauer seiner Dienstzeit als Aspirant soweit möglich einem geeigneten Instruktionsoffizier zugeteilt wird, der als erfahrener Kamerad die Ausbildung und Erziehung zum Instruktionsoffizier leitet. Er leistet unter diesem Instruktionsoffizier so viel Dienst, daß dieser seine Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe erfüllen und ein maßgebendes Urteil über den Aspiranten abgeben kann.“ Das Bedeutsame an dieser Neuerung liegt darin, daß der Aspirant einen Schuttpatron erhält, der einerseits verhindert, daß sein Schuttbefehlener in ungeeigneter Weise verwendet wird, andererseits aber für dessen Erziehung und Ausbildung verantwortlich ist. Bleibt noch der Wunsch übrig, daß die Waffenchefs auch die richtigen Offiziere für dieses schwierige, aber dankbare Amt finden.

Am Schluß ihrer beherzigenswerten Ausführungen weist die „Allgemeine Schweizerische Militärzeitung“ auf die mangelhafte wirtschaftliche Stellung der Instrukturen hin, und in dieser Hinsicht halten wir es für unsere Pflicht, die Redaktion nachdrücklich zu unterstützen. Die Besoldung der Instrukturen steht in keinem Verhältnis zu den gestellten Anforderungen. Die ungünstigen Bedingungen und Aussichten schrecken den Offizier, der Lust zur Instruktion hätte, und insbesondere den akademisch gebildeten Offizier ab. Es braucht schon einen Idealismus sondergleichen und eine außergewöhnliche Hingebung an die Sache, um den Entschluß zur Militärkarriere zu fassen. Oder dann geschieht es eben, daß das Militärdepartement mangels Bewerbern gezwungen ist, ungeeignete Elemente einzustellen (wie es trotz allen unerfreulichen Erfahrungen seit Ausgang des Krieges wiederholt vorgekommen ist, während tüchtige Instrukturen sich ein dankbareres Tätigkeitsfeld gesucht haben), womit gerade das Gegenteil vom Ziele: der Hebung des Unterrichts durch Verbesserung der Lehrer erreicht wird. Andererseits muß auch für einen ehrenvollen und die wirtschaftliche Existenz sicherstellenden Abgang ungeeigneter gewordener Lehrkräfte gesorgt werden. Es stehen hiefür zwei Wege offen: Pensionierung und Zivilversorgung. Die letztere ist entschieden vorzuziehen. Sie besteht darin, daß die emeritierten Instrukturen in die Verwaltung übertreten, wo sie infolge ihrer militärischen Erziehung wertvoll sein und vielerorts belebend wirken werden. Solange aber nicht einmal bei Besetzung von Stellen innerhalb der Militärverwaltung gesundheitlich oder sonstwie ungeeignet gewordene Instrukturen vorgezogen werden, ist es nicht verwunderlich, wenn die Zivilverwaltungen wie Bahn, Post, Zoll u. von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Mit der wirtschaftlichen Besserstellung der Instrukturen hat sich der eingangs erwähnte Erlaß nicht abgegeben, da die Regelung dieser Materie in das Gebiet der Kreditbewilligung und damit in die Zuständigkeit der Bundesversammlung fällt. Worauf wir nochmals mit Bedauern feststellen, daß die eidgenössischen Räte dem Problem bisher kein Interesse abgewinnen konnten.

Carl Berthou.

Zur politischen Lage.

Das Ende der spanischen Herrschaft in Marokko. — Die Rückwirkung auf die Großmächte. — Die Rückwirkung auf die französische Machtstellung.

Im Jahre 1860 begab sich eine preussische Militärmission unter der Führung des 1871 als Sieger von St. Quentin bekannt gewordenen Generals von Göben zum spanischen Heer nach Marokko. Göben legte seine Eindrücke kurz darauf in einem ausführlichen, heute noch lesenswerten Werke nieder, und damit richtete sich zum ersten Male die Aufmerksamkeit im deutschen Sprachgebiet auf jene entlegene und schwer zugängliche Ecke. Seit Jahrhunderten sitzen nun die Spanier in einigen Küstenstädten Marokkos. Sie haben sich dort unmittelbar nach der Vertreibung der Mauren aus Spanien festgesetzt, als sie versuchten, für den christlichen Glauben auch in Nordafrika Bahn zu brechen. Sie haben aber dabei keinen Erfolg gehabt und blieben dauernd auf einige wenige Hafenplätze beschränkt. Um deren Besitz wurden endlose Kämpfe geführt. Auch das 19. Jahrhundert sah eine Reihe von spanischen Militärexpeditionen nach dem Rifgebiet. Eine der bedeutendsten war jene von 1859/60. Sehr ernste Kämpfe entspannen sich dann wieder in den letzten Jahren vor dem Weltkrieg. Damals wurde ja Marokko zwischen Spanien und Frankreich aufgeteilt und die Franzosen besetzten in jahrelangen Kämpfen nach und nach das ihnen zugewiesene Gebiet. Die Spanier hatten schon damals bei den Versuchen, ihre Einflußzone ebenfalls militärisch zu besetzen, sehr wenig Erfolg. Blutige Kämpfe spielten sich besonders in der Gegend von Melilla ab. Ein greifbares Ergebnis hatten sie nicht. In all den langen Jahrhunderten seit der Entdeckungszeit fehlten so Spanien die Kräfte, hier dicht vor seinen Toren einen entscheidenden Erfolg zu erzielen. Aber mit äußerster Zähigkeit hielt es dennoch seine paar befestigten Plätze fest. Nach dem Verluste der letzten Kolonien in dem Kriege von 1898 mit den Amerikanern war nun Nordafrika schließlich das einzige Gebiet, wo Spanien noch die Möglichkeit einer Ausdehnung hatte. Man begreift deshalb die unaufhörlichen Versuche, es zu unterwerfen.

Nach dem Weltkriege häuften sich die Schwierigkeiten für die Spanier. Die Eingeborenen des Rifgebietes erhielten die modernsten Kriegsmittel geliefert. Die Kriegsführung in jenem weiträumigen und schwierigen Gebirgsland wurde dadurch für Spanien immer beschwerlicher. Immer größere Truppenmassen mußten in Nordafrika festgelegt werden, ohne daß es gelang, einen endgültigen Erfolg zu erzielen. Man muß sich dabei erinnern, daß die Berberstämme jener Gegend den Krieg eben in erster Linie als Kleinkrieg führen. Sie greifen zu den Waffen, wenn die landwirtschaftliche Arbeit erledigt ist. Sie gehen sofort wieder auseinander, wenn sie einen Mißerfolg haben. Am folgenden Tage sind sie aber wiederum da. Sie sind so ein sehr schwer zu fassender Gegner. Ähnliche Erfahrungen haben ja auch die Franzosen in den Anfängen der Eroberung von Algier gemacht. Fast 10 Jahre lang waren auch sie auf eine Reihe von Hafenstädten beschränkt, wo sie unaufhörlich belästigt wurden. Auch die Franzosen haben die schwersten Rückschläge erlebt. Nur nach jahrzehntelangen Kämpfen und durch die Aufbietung sehr großer Machtmittel haben sie schließlich den Sieg errungen. Genau das gleiche erlebten die Italiener in Tripolis. Auch hier vermochte sich die mit allen modernen Kriegsmitteln ausgerüstete Armee eines Großstaates nur mit Mühe in einigen befestigten und unter den Kanonen der italienischen Flotte liegenden Küstenstädten zu behaupten. Und trotzdem die eingeborne Bevölkerung hier sehr viel weniger zahlreich ist, hat Italien bis zum heutigen Tage Tripolitaniens nicht vollständig unter seine Botmäßigkeit gebracht. Unter diesen Verhältnissen kann es einen nicht Wunder nehmen, daß das viel schwächere und ärmere Spanien seiner Gegner nicht Meister wird. Das Land ist im Innern viel zu wenig gefestigt, um solche militärische und finanzielle Anstrengungen auf die Dauer aushalten zu können. Wir erleben deshalb heute den allgemeinen Rückzug der spanischen Truppen aus dem besetzten Rifgebiet zurück in die leichter zu behauptenden Küstenplätze.

Für Spanien bedeuten die Ereignisse der letzten Monate eine wahrhaft tragische Episode. Noch sind die Erinnerungen an die stolze Zeit der spanischen Weltherrschaft im Volke lebendig. Und nun muß auch das letzte nennenswerte überseeische Besitztum aus den Händen gegeben werden. Es ist ein neues Eingeständnis der Ohnmacht des spanischen Staates. Das große, an Bodenschätzen und landwirtschaftlichen Möglichkeiten so reiche Land sinkt so immer weiter herab. Seit Jahrzehnten schon spielt es in der großen Politik kaum eine Rolle mehr. Mit der neuesten Wendung in Marokko geht nun auch alle Hoffnung verloren, daß das in den nächsten Jahren anders werden könnte. Mit der spanischen Macht ist es vorbei.

* * *

Die Niederlage der Spanier in Marokko hat aber noch viel weiter reichende Folgen. Man erinnert sich noch an die Spannungen, die unter den Großmächten im letzten Jahrzehnt vor dem Weltkrieg durch die marokkanische Frage entstanden sind. Mehrmals stand schon damals der Krieg zwischen den Mächten dicht vor der Tür. Vor allem die Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Frankreich über die Aufteilung Marokkos und die dafür zu leistenden Entschädigungen war äußerst mühselig. Und jetzt tauchen diese dem Anschein nach längst erledigten Fragen von neuem auf. Nur wird sich der Streit diesmal zwischen Frankreich und England abspielen und man wird den bösen Deutschen die Schuld heute beim besten Willen nicht zuschieben können.

Frankreich beherrscht den größten Teil Nordafrikas. Es hat soeben nach fast 20jährigem Kampfe die Unterwerfung Marokkos zu Ende geführt. Aber noch ist der Wille zum Widerstand in weiten Teilen des Landes lebendig. Bei der ersten Gelegenheit wird es an vielen Orten zu offener Auflehnung gegen die Franzosen kommen. Das macht das Bestehen eines freien Eingebornen-Staates in Nord-Marokko für die Franzosen unangenehm und gefährlich. Von hier kann jeden Augenblick der Anlaß zu großen Schwierigkeiten kommen. Die spanische Einflußzone hat außerdem für Frankreich eine sehr große Anziehungskraft. Von ihr aus könnte die englische Sperre von Gibraltar am Eingang des Mittelmeeres jederzeit unwirksam gemacht werden. Frankreich macht deshalb schon lange Versuche, seine Herrschaft in dem internationalisierten Gebiete von Tanger durchzusetzen. Es würde sicher die Gelegenheit sehr gerne ergreifen, für die Spanier einzutreten und das Rifgebiet zu „beruhigen“. Freilich würden die Franzosen kaum mehr zum Abzug zu bewegen sein, wenn sie einmal dort wären. Man begreift es deshalb, daß der französische Generalresident in Marokko, Marschall Dhautou, die Gefahren der jetzigen Lage für Frankreich in den lebhaftesten Farben schildert. Man begreift es auch, daß die französische Presse die Mißerfolge der Spanier nicht schwarz genug ausmalen kann. Die Absichten der ganzen Preßkampagne und der Reden und Äußerungen hoher französischer Persönlichkeiten sind ganz unverkennbar.

Sie werden auch in England nicht verkannt. Die französischen Andeutungen haben in der englischen Presse ein sehr deutliches Echo gefunden. England wird mit allen Mitteln zu verhindern suchen, daß sich die Franzosen auf der Südseite der Meerenge von Gibraltar festsetzen. Dadurch würde die ganze Etappenstraße nach Indien mindestens so sehr bedroht wie durch die Freiheitsbewegung in Ägypten. Die neue englische Regierung wird deshalb auch hier sehr energisch eingreifen. Man hat von England aus Frankreich unzweideutig darauf aufmerksam gemacht, daß es in Nordafrika durch die Bewegung unter den Eingebornen ebenfalls gefährdet sei. Dieser Wink mit dem Zaunpfahl hat die französische Begeisterung für die Ägypter rasch und fühlbar abgekühlt. Sie wird auch in der marokkanischen Angelegenheit eine gewisse Wirkung haben.

Auf jeden Fall ist aber hier plötzlich ein neuer ernster Streitpunkt zwischen Frankreich und England entstanden. — Dadurch werden die Vorgänge in Marokko ihre Rückwirkung auf die politische Lage in der gesamten Welt haben. Es ist sehr wohl möglich, daß die Aufschübung der Räumung der Kölner Zone bereits eine Folge der Vorgänge in Ägypten und Marokko ist. Das Nachgeben Englands in diesem Punkte ist vielleicht der Gegenwert im

nordafrikanischen Ruhhandel. Auf weitere, auch in unserer nächsten Nähe spürbare Folgen dieser Vorgänge müssen wir gefaßt sein.

* * *

Werfen wir bei dieser Gelegenheit einmal einen Blick auf die afrikanische Machtstellung Frankreichs. Das gewaltige Kolonialreich bildet heute für die französische Republik unbedingt die Grundlage des ganzen Machtsystems. Und in diesem Kolonialreich liegt der Schwerpunkt durchaus in Nord- und Westafrika. Hier hat Frankreich ein ungeheures zusammenhängendes Gebiet in unmittelbarer Verbindung mit dem Mutterland. Es zieht daraus die mannigfachen Vorteile. Auf die wirtschaftlichen Zusammenhänge möchte ich hier nicht eingehen. Für den französischen Staat ist jedoch das gewaltige Menschenmaterial dieser Gebiete unbedingt das wichtigste. Es ist ja allbekannt, daß die französische Bevölkerung heute geringer ist als 1914 und daß sie nur mit Mühe auf diesem Stande erhalten werden kann. So fehlen einfach die Menschen zur Sicherung und Ausnützung des gewaltigen französischen Machtsystems. In militärischer Hinsicht macht sich dieser Übelstand am unmittelbarsten fühlbar. Vor dem Kriege diente der französische Soldat zwei, ja drei Jahre. Heute ist die Dienstzeit bedeutend verkürzt und die Jahresklassen werden immer geringer. Die militärischen Anforderungen aber sind erheblich größer als vor dem Weltkrieg. Die Besatzungsarmee im Rheinland und die sehr starke Besatzungsarmee in Syrien verschlingen große Kräfte. Unter diesen Umständen bilden allein die Menschenmassen der Kolonien die Möglichkeit eines Ausgleiches. Frankreich nutzt sie auch sehr stark aus. Die Zahl der Eingeborenen-Truppen hat sich vervierfacht. Die Infanterie des französischen Heeres zählt heute bereits mehr Leute aus den nordafrikanischen, westafrikanischen, madagassischen und indochinesischen Gebieten als eigentliche Franzosen. Bereits liegen in Frankreich in vielen Dutzenden von Garnisonen Berber und Araber, Neger vom Senegal und aus Madagaskar, Gelbe aus Annam und Tonking. Die Eingeborenen-Truppen machen heute schon mehr als ein Viertel der Gesamtarmee aus und ihr Anteil wird in den nächsten Jahren unaufhaltsam wachsen. So ist der Grundpfeiler der französischen Macht auf das Menschenmaterial der Kolonien aufgebaut.

Aber auch die französische Wirtschaft muß Arbeiter aus den Kolonien herbeiziehen. Während des Krieges arbeiteten Zehntausende in den Munitionsfabriken und in der Rüstungsindustrie überhaupt. Heute finden wir Nordafrikaner, Madagassen und Indochinesen in weiten Teilen der französischen Industrie. Dieses Einstromen von Eingeborenen aus den Kolonien wird jedenfalls in der Zukunft auch noch stärker werden. Eine Parallele dazu bildet die Einwanderung von immer zahlreichern Angehörigen aller Nachbarstaaten Frankreichs. Es ist eben der französischen Wirtschaft nicht mehr möglich, mit den eigenen Arbeitskräften auszukommen.

Es soll nun hier nicht weiter auf die Folgen eingetreten werden, die diese Zustände für die Erhaltung der französischen Rasse und Kultur haben könnten. Die Probleme, die hier vorliegen, sind so wichtig und zugleich so schwierig, daß ich sie einmal genauer behandeln möchte, als das jetzt möglich wäre. Ich möchte für dieses Mal nur darauf hinweisen, daß diese Verhältnisse es für Frankreich unbedingt notwendig machen, daß die Eingeborenen der Kolonien durchaus zuverlässig sind. Dies ist bis jetzt im weitesten Umfange der Fall. Frankreich hat es verstanden, seine koloniale Bevölkerung mit der französischen Herrschaft auszuföhnen und damit zu einem willigen Werkzeug zu machen. Es behandelt die Eingeborenen seiner Kolonien im Gegensatz zu England als gleichberechtigte Staatsangehörige. Das heißt, es läßt ihnen die Möglichkeit des Aufstieges in leitende Stellen offen. Es schließt die europäische Bevölkerung vom gesellschaftlichen Verkehr mit den Eingeborenen der einflußreichen Rassen nicht ab. Es hat auch gegen eine Blutsvermischung nichts einzuwenden. Farbige Abgeordnete sitzen im französischen Parlament. Farbige Offiziere gibt es in der französischen Armee. Farbige spielen sogar im französischen kulturellen Leben eine Rolle. Man denke nur an die Verleihung des

Goncourt-Preises an den Neger René Maran. Frankreich versucht lediglich seine Sprache und Kultur möglichst auszubreiten, dies aber mit allen Mitteln und mit höchster Energie.

Trotz diesem geschickten Vorgehen besteht natürlich immer die Gefahr, daß unter den Eingebornen sich einmal Widerstand zeigen könnte. In Nordafrika sind ja alle, in Westafrika die meisten von ihnen Mohammedaner. Sie sind deshalb für die panmohammedanischen Ideen immer zugänglich und diese sind bekanntlich in den letzten Jahren sehr viel stärker geworden. Da liegt die eine große Gefahr für die Zukunft der französischen Kolonien. Sie wird umso größer, je mehr das Selbstgefühl der Eingebornen wächst. Durch die oben geschilderte Behandlung durch Frankreich, durch die Teilnahme am Weltkrieg und durch den Aufenthalt im besetzten Rheinland und in den französischen Garnisonen geht aber sicher der Respekt vor den Europäern sehr schnell zu Grunde. Heute kehren alljährlich Zehntausende von West- und Nordafrikanern in die Heimat zurück, die während der Jahre ihres Militärdienstes die Europäer gründlich kennen gelernt haben und die militärisch vollkommen durchgebildet sind. Wenn einmal Unruhen entstehen werden, so wird Frankreich in seinen Kolonien gerade dadurch vor den allergrößten Schwierigkeiten stehen.

Und nun haben selbstverständlich einzelne europäische Staaten ein Interesse daran, Frankreich Schwierigkeiten zu bereiten. Von ihnen aus wird deshalb manches getan, das in die französischen Kolonien Unruhe bringen kann. Weit gefährlicher aber ist es, daß auch der Kommunismus hier auftritt und schürt und hegt. Von Frankreich selbst her und aus den mohammedanischen Gebieten Asiens laufen die Fäden der kommunistischen Agitation nach Nordafrika. Bereits ist in der französischen Presse und im Parlament ernsthaft darauf hingewiesen worden. Vor allem in Tunis machen sich solche Strömungen geltend. Erfahrungsgemäß aber breiten sie sich sehr leicht aus. Hier erheben sich für Frankreich äußerst schwierige Aufgaben.

Man begreift es deshalb, wenn England in Paris Entgegenkommen gefunden hat, als es eine gemeinsame Politik der europäischen Staaten in Nordafrika anregte. Eine solche Zusammenarbeit könnte aber für die ganze Gestaltung der Weltpolitik weitreichende Folgen haben. Man kann auch da deutlich erkennen, wie heute die Ereignisse in entfernten Ecken in unserer Nähe unmittelbare Wirkungen haben können.

Maran, den 20. Dezember 1924.

Hektor Ammann.

Die zwei Reichsflaggen.

An sich ist es nicht von Bedeutung, welches die Farben eines Staates seien. Aber im Kampf um Staatsgefinnung und Staatsform kann daraus eine wichtige Frage werden. Die gegenwärtigen häßlichen Umtriebe der Parteien in unserm deutschen Nachbarland sind nicht das erste Beispiel eines solchen Kampfes um die Landesfarben. Frankreich hat einen solchen durchgemacht: nachdem die erste Revolution das weiße Königsbanner mit den drei burbonischen Lilien durch eine neue blauweißrote Fahne ersetzt hatte, kam mit der Wiederherstellung des Königtums 1814 auch die alte Fahne wieder auf; der Bürgerkönig nahm 1830 das Revolutionsbanner wieder an, um seine Sache sichtbar von der des Bourbonenhauses zu scheiden und seither ist Blauweißrot die französische Fahne geblieben. Aber in den Siebziger Jahren wurde die Bannerfrage zur Schicksalsfrage der Republik. Die Volksvertretung bestand bis 1878 in der Mehrheit aus Anhängern der Monarchie, die die Republik als einen Zwischenzustand, eine Art Notverordnung, ansahen und mehrfach mit den Kronanwärttern verhandelten. Aber Graf Chambord erklärte, nur mit dem Lilienbanner König von Frankreich werden zu wollen, die Kammermehrheit jedoch bestand auf der Beibehaltung der dreifarbigten Fahne. An dieser Meinungsverschiedenheit ist tatsächlich die Wiederaufrichtung des Königtums gescheitert. Selbstverständlich

nicht der Farben wegen, sondern um der von ihnen versinnbildlichten Politik willen. Die Abneigung des Grafen gegen die Anerkennung der Revolutionsfarben in Ehren, man muß doch sagen: es wäre ein schwerer politisch-psychologischer Mißgriff gewesen, die dreifarbigige Fahne wieder aufzugeben. Denn sie war längst nicht mehr nur ein Sinnbild der Revolution, sondern ein Sinnbild aller kriegerisch-politischen Tätigkeit einer achtzigjährigen Geschichte. An sie knüpfte sich die Erinnerung an unvergeßliche Erlebnisse zweier Geschlechterfolgen. Eine Fahne aber erhält ihre Bedeutung durch das, was unter ihr oder mit ihr erlebt worden ist.

Schroff stehen sich im Deutschen Reich zu dieser Zeit die beiden Reichsflaggen entgegen. Sie sind Parteisache geworden und werden mit der maßlosen Gehässigkeit verteidigt, die dem deutschen Parteileben eigen ist. An sich ist es natürlich belanglos, welche Fahne schließlich an der Stange bleibt, aber es geht um Größeres als um farbiges Tuch. Was bedeuten, geschichtlich und seelisch betrachtet, dem deutschen Volk die beiden Banner? Beide könnten ihren hohen Wert und ihre Würde haben, wenn der Hader der Parteien nicht alles beschmutzte. Im Jahre 1919 wurde mit nicht sehr großer Mehrheit von der Weimarer Verfassungsversammlung der Farbenwechsel vollzogen. An Stelle von Schwarzweißrot trat amtlich Schwarzrotgold. Das neue Banner war das des früheren, des Römischen Reiches deutscher Nation. Es besaß somit ehrwürdiges Alter. Es hatte seine Rolle im Jahr 1813 gespielt und war das Banner der Lützow'schen Jäger, das Banner des Freiheitshelden Theodor Körner, das Zeichen der gegen den welschen Unterdrücker geeinten Nation. So wurde es auch das Banner der deutschen Burschenschaft, die — frisch, froh, fromm, frei — Deutschland stark und einig haben oder machen wollte. Von da an standen zu ihr alle stark national fühlenden Männer, besonders auch die Achtundvierziger; selbst Friedrich Wilhelm der Vierte stand einen Augenblick dazu und hielt in Berlin einen Umritt mit der Freiheits- und Einheitsfahne Schwarzrotgold. Aber damals kam sie auch schon in den Geruch der Auflehnung, des Straßenkampfes und der Pöbelherrschaft, namentlich beim preußischen Heer und in allen konservativen Kreisen. Dadurch wurde sie unbrauchbar für das Reich von 1871, das nicht durch eine Volksvertretung und Volksaufstände gegründet wurde, sondern auf dem Weg diplomatischer Verhandlungen zwischen der preußischen und den übrigen Regierungen. Schwarzweißrot waren die für den Norddeutschen Bund gewählten Farben, und als 1871 auch Süddeutschland dem Bündnis beitrug, behielt dieses nunmehrige Reich die neue, die norddeutsche Fahne. Aber die andere hatte etwas vor ihr, die nunmehr über dem ersten Heer der Welt und bald auch über achtunggebietenden Handels- und Kriegsflotten flatterte, voraus: die Volkstümmlichkeit. Das Reich bekannte sich zu Schwarzweißrot, aber erlebt, erstrebt, gehofft und gelitten hatte der politisch und national regsame Teil des deutschen Volkes mit dem schwarzrotgoldnen Banner. Außerdem: schwarzweißrot war das kleindeutsche Reich, schwarzrotgold aber das — wenn auch nur erträumte — großdeutsche, das Österreich mit umfaßte. So blieb das alte Achtundvierziger Banner denn das der deutschösterreichischen, der großdeutschen Anschlußhoffnungen, zugleich ein Bekenntnis zu dem Gedanken, daß das Reich Volkssache sein solle, nicht Fürstensache.

Da schien es denn 1919 das Gegebene, den Flaggenwechsel zu vollziehen. Er sollte die Anknüpfung an 1848, den Gedanken des Freisinns und des Volksstaates und die Vereinigung mit Deutschösterreich versinnbildlichen.

Und dennoch war dieser Wechsel ein Mißgriff. Er kam zu spät. Hätten ihn vor dem Kriege Kaiser und Bundesfürsten vollzogen, so wäre ein Zug großer vaterländischer Begeisterung durch das deutsche Volk gegangen. Schwarzweißrot sagte damals dem deutschen Volke nichts, weil es nichts mit diesen Farben erlebt hatte. Aber 1919 war das anders. Nun hatte man den Weltkrieg hinter sich, und 11½ Millionen deutscher Männer waren mit den Reichsfarben in den Tod gegangen, die in allen Weltmeeren, in Sibirien, über der „Emden“, dem „Seeadler“, den Schiffen vom Stagerrak geflattert hatten, wie auf den Wällen von Warschau, Litauisch Brest, Antwerpen und Bukarest.

Jetzt war der Flaggenwechsel einer jener psychologischen Fehlgriffe, die für das staatliche Leben Deutschlands so bezeichnend sind.

Zuerst hatte er die mehr zufällige Folge, daß die Steuerlosigkeit des neuen Deutschlands auch äußerlich zur Anschauung gebracht wurde: man konnte nicht mehr deutsch flaggen, denn in dem verarmten und ausgeräumten Deutschland war es fast unmöglich, sich Tuch für eine neue Flagge zu verschaffen. Aber, was schlimmer war und doch nicht ausbleiben konnte: die zwei Fahnen wurden Parteifache. Bald kam es dahin, daß die wackeren alten Burschenfarben, die Farben Lükwos, Frits Reuters und Uhlands als „der Judenfeßen“ beschimpft wurden, und die stolzen Reichsfarben Bismarcks als „Mörderflagge“. Und nun setzten die Sozialdemokraten der Sache die Krone auf, indem sie zum Schutze der Republik eine meist aus Gewerkschaftsmitgliedern bestehende jugendliche Radaubrüderschaft gründeten, die „das Reichsbanner Schwarzrotgold“ genannt wurde, eine Nachahmung der „nationalen“ und „völkischen“ Kampfgruppen ähnlicher Art, alles hauptsächlich zur saalpolizeilichen Deckung von Parteiversammlungen, zur Störung von Kundgebungen der Gegenparteien, zum Trampeln, Pfeifen, Zischen, Klatschen und Hochrufen an vorgeschriebenen Orten, etwas unglaublich ödes von Wahlsumpfbäumen. Es ist zu fürchten, daß die neue Reichsfahne von den Folgen dieses Mißbrauchs sich nicht erholen und als Sinnbild unbrauchbar werde. Denn zur Zeit decken die Farben Schwarzrotgold, einstmal ein Nationalbanner, tatsächlich einen geschichtslosen, törichten und gehässigen Internationalismus, Feindseligkeit gegen alle vaterländische Gesinnung. Erinnert Schwarzweißrot an nationalen Aufstieg im Frieden und Aufschwung im Kriege, so haftet von jetzt an an der andern Fahne die Erinnerung an Wahlkämpfe, an Verhezung, Beschimpfung und rohe Prügeleien.

Eduard Blocher.

Englands orientalische Kolonialpolitik.

Das Streben nach einem größern Maße politischer Rechte liegt den nach dem Kriegsende fortdauernden Unruhen in Ägypten, dem kulturell weitaus fortgeschrittensten Lande Afrikas, zugrunde. Die Ermordung des Sirdars bedeutet, um mit Lloyd George zu reden, „die Klimax einer Reihe von Zwischenfällen“. Um die Schwierigkeiten des britisch-ägyptischen Konfliktes zu verstehen, ist ein Rückblick auf die britische Kolonialpolitik erforderlich.

Der Weltkrieg hat die in den achtziger und neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts begonnene Politik, den indischen Ozean von der westlichen, nördlichen und östlichen Seite her von englischen Ländern einzurahmen und den politischen Äquator (Gibraltar, Malta, Suezkanal, Eden, Singapore, Panama) zu besitzen, gestärkt. Die Ostküste Afrikas hat an englischem Land gewonnen. Die deutsche Flagge ist aus Dar-es-Salaam verschwunden; in Abyssinien endete eine Palastrevolution mit dem Sieg der englandfreundlichen Partei. Ägypten kam durch den Weltkrieg völlig in englische Hände. Durch die türkische Kriegserklärung wurde das letzte lose Band des Mittelandes mit seinem früheren Oberherrn zerschnitten. Als das Britenreich während des Weltkrieges Ägypten zu einem Sultanat unter englischem Schutz erhob, gab es damit nicht nur den Wünschen der ägyptischen Bevölkerung nach eigener Verwaltung nach, sondern diese Konzession bedeutete auch ein Zutrauensvotum für Ägypten. Eine ganz besondere Stärkung aber erfuhr die englisch-westasiatische Position durch die Erwerbung der mesopotamisch-südpersischen Gebiete, welche in wirtschaftlicher Beziehung durch die bedeutenden Öquellen wichtig sind. Die Auffassung des Judentums und des Islams kann als die wichtigste und wertvollste Sicherung der Macht im nahen Orient betrachtet werden. Die beiden östlichen Religionen halten wie zwei mächtige Klammern das Weltreich zusammen. Eine solche Stärkung der britischen Macht hat sich, äußerlich betrachtet, auch an andern Stellen des Kolonialreiches ergeben. Der Zusammenbruch Rußlands ist eine

Erleichterung der Nordfront des indischen Ozeans. Der geschwächte Staat muß vorläufig von jeder nachhaltig wirkenden Politik auf Persien und Afghanistan absehen. So sehen wir am Ende des Weltkrieges die britischen Positionen um den indischen Ozean nicht unwesentlich verstärkt. Englands Fahne weht heute über einem Küstenstrich, der länger ist als die Hälfte des Äquators, von Kapstadt bis Singapore. Nur kleine Vasallenstaaten (Portugal, Siam) unterbrechen die einheitliche Linie.

Die Stärkung und Vergrößerung englischen Territoriums darf aber nicht zu dem kurzichtigen Schlusse verleiten, als wäre damit auch eine Festigung des Verhältnisses der Kolonien zum Mutterland verbunden gewesen. In den Kolonien kennt man seit ihrem Bestehen nationalistische Bewegungen. Durch den Krieg sind sie fast überall gewachsen. Die Schwäche Europas und die Wichtigkeit der Kolonien stärkten allorts Tendenzen, die nach freier Selbstverwaltung oder vollständiger Unabhängigkeit der Kolonien vom Mutterlande zielten. Man weiß, wie stark solche Bewegungen seit jeher für Ägypten in Frage kommen. Es genügt, an einzelne Punkte zu erinnern. Der Kampf gegen die Khediven, die offen und geheim gegen die englische Verwaltung agitierten, endete 1914 mit dem englischen Verbot, das dem Khediven, Abbas II., das Betreten des Landes untersagte. 1916 hatten die Engländer gegen einen Aufruhr in Dsufur zu kämpfen; 1917 konnte England die siegreiche Offensive gegen die Türken, die von Syrien her Ägypten bedrohend die nationalistische Bewegung ungemein hätten stärken können, beginnen. Die jungägyptische Agitation erhielt durch Wilsons Auftreten neuen Lebensstoss. Seine Forderung der freien Selbstbestimmung der Nationalitäten erhob sie zu ihrem Programm. Es kam dazu eine religiöse Opposition. So entstand 1918 der Aufstand in Ägypten, mit dessen Niederwerfung England über zwei Jahre lang beschäftigt war, und der im wesentlichen mit Konzessionen und geschickter Nachgiebigkeit Englands endete. Wie gefährlich aber diese Richtlinien englischer Kolonialpolitik für den Bestand des Britenreiches hätten werden können, wird erst klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in sämtlichen übrigen Kolonien die nationalistischen Bewegungen während des Krieges ungeheure Fortschritte gemacht haben. In Südafrika zeigte sich das Anwachsen der „unversöhnlichen“ Nationalistischen schon in den Parlamentswahlen des Jahres 1915 (Botha bekam von seinen Landsleuten von 172,000 Stimmen nur 94,000), und das in einem Moment, wo die britische Politik einen äußern Erfolg verzeichnen konnte. In Indien ist das nationalistische Selbstbewußtsein derart gestiegen, daß England schon während des Krieges das Reformprogramm des Staatssekretärs Montagu den Indern hat einräumen müssen. In Australien ist die Einführung der Wehrpflicht zugunsten des Mutterlandes zweimal gescheitert. Von den Dominionen aus ging das Verlangen, die Friedensverträge als selbständige Mächte zu unterzeichnen und im Völkerbund ihre eigenen Vertreter zu haben. Wir sehen, daß das Verhältnis der Kolonien zum Mutterlande sich gelockert hat. War vor dem Kriege das Zusammengehen der Kolonien mit England die Regel, so ist es heute das Nebeneinandergehen. Der Verselbständigung der Kolonien würde wohl wenig im Wege liegen, wenn sie die ihnen anvertraute Macht im Sinne der von England geleisteten Kulturarbeit gebrauchten. Nach den englischen Berichten trifft dies für Ägypten nicht zu. Das Überlassen der Verwaltung an ägyptische Behörden hatte deren Verlotterung zur Folge. Die Ermordung des Sirdars hat, wie so viele andere Fälle gezeigt, daß Ruhe und Ordnung im Lande nur mit britischer Unterstützung durchgeführt werden kann. Wenn man bedenkt, welche hohen Interessen in Ägypten auf dem Spiele stehen, und daß das Nilland seine wirtschaftliche Blüte (Baumwollproduktion) lediglich englischer Kulturarbeit verdankt, so wird das scharfe Vorgehen des Mutterlandes in einem andern Licht erscheinen. Es gilt für England wieder einmal die Überlegenheit an organisatorischen und kulturellen Kräften gegenüber der Kolonie zu beweisen. Die Richtlinie der Kolonialpolitik wird von jetzt an sein, den Zugeständnissen Grenzen zu setzen.

Walther Eduard Geßner.